



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **15.04.2026**

5. Jahrgang

Nr. 38 / 2026

Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*

über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Änderung einer Tierhaltungsanlage
Rechtsgrundlage:	BauGB
Vorhabenstandort:	26169 Friesoythe - Kampe, Barßeler Straße 87
Antragsteller:	Christian Ideler, Barßeler Str. 87, 26169 Friesoythe-Kampe
Az.:	1445/2025
federführendes Amt:	Bauamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Es ist die Nutzungsänderung von drei vorhandenen Entenställen zur Haltung von Aufzucht- und Masthähnchen (34.400 Tierplätze) und Masthähnchen (33.424 Tierplätze) der Tierwohlstufe 3 mit dem Einbau von innenliegenden Wintergärten geplant.

Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren.

Dies resultiert im Wesentlichen aus der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie der Reduzierung von Emissionen (ca. 31% der Geruchemissionen und ca. 39,80 % der Ammoniakemissionen). Die mit der Nutzungsänderung einhergehende Erhöhung an Staubemissionen befindet sich unter dem Schwellenwert der TA Luft und ist als unerheblich einzustufen. Für das Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, da die Wintergärten im Innenbereich der Ställe geplant sind.

Bei dem Schutzgut Wasser (chemischer Gesamtzustand des Grundwassers „schlecht“) ergibt sich durch die geplante Nutzungsänderung und den Einbau von Wintergärten keine Beeinträchtigung. Durch die flüssigkeitsdichte Bauweise der Bodenplatten in den Ställen und auf den Vorplätzen werden nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser vermieden.

Bei den betriebsbedingt anfallenden Nährstoffen werden unter der Berücksichtigung des seitens der Düngbehörde (LWK) geprüften und überwachten Verwertungskonzepts erhebliche negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter vermieden. Mist wird über einen Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag von anerkannten Vermittlern verwertet.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 14.04.2026

Im Auftrage
Thole



Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen Fassung